



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

**Verbändeanhörung Referentenentwürfe zu Mantelgesetz und Mantelverordnung
zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie
Ihre E-Mail vom 28. November 2024**

[REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Überlassung der (innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend abgestimmten) oben genannten Referentenentwürfe zur Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie (IED) in nationales Recht. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und machen davon gerne Gebrauch.

Die BRB Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V. begrüßt die Bemühungen des Gesetzgebers, das nationale Regelungswerk auf die europäischen Vorgaben anzupassen. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die vorgelegten Entwürfe in weiten Teilen über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen hinausgehen. Die neuen Anforderungen sind jedoch ausschließlich auf IED-Anlagen anzuwenden und müssen für Nicht-IED-Anlagen unberücksichtigt bleiben. Bei der Umsetzung sind alle europarechtlich möglichen Spielräume zu nutzen, um die Genehmigungsverfahren in Deutschland nicht noch weiter zu verlangsamen, sondern zu beschleunigen. Weiterhin muss klargestellt werden, dass BVT-Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen nicht unmittelbar gelten. Die europäischen Vorgaben sollten umgesetzt werden, so dass BVT-Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen erst innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen gelten.

Aus Sicht der BRB bedürfen die Entwürfe daher einer deutlichen Überarbeitung.

Die vom BDI eingereichten Stellungnahmen zu den Referentenentwürfen des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung werden in diesem Zusammenhang insbesondere im Hinblick auf die Forderungen nach Verfahrensvereinfachungen, Anhebung von Bagatellgrenzen und maximaler 1:1-Umsetzung von EU-Recht von Seiten der BRB unterstützt. Die nachfolgenden Details der Stellungnahme beschränken sich auf branchenspezifischen Problemstellungen und sind ergänzend zur BDI-Stellungnahme zu verstehen.

1. Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Anforderungen ausschließlich auf IED-Anlagen anwenden

Geschäftsstelle:
Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Telefon: + 49(0)30 / 590033570
Telefax: + 49(0)30 / 590033599
E-Mail: info@recyclingbaustoffe.de
www.recyclingbaustoffe.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEDEXXX
IBAN: DE63 3607 0050 0075 7211 00

Anforderungen ausschließlich auf IED-Anlagen anwenden

Um nicht über eine 1:1-Umsetzung der IED hinauszugehen, ist der Zweck des BImSchG in § 1 nicht für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, sondern nur für IED-Anlagen zu erweitern.

Die in **§ 1 Abs. 2 BImSchG** des Entwurfes angepasste Zweckbestimmung entspricht nicht einer 1:1 Umsetzung der IED. Für eine korrekte 1:1 Umsetzung ist der gesamte § 1 Abs. 2 auf Anlagen nach der IED zu beschränken.

§ 1 Absatz 2 sollte daher wie folgt geändert werden:

*„Soweit es sich um **genehmigungsbedürftige** Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, dient dieses Gesetz auch...“*

Zudem sollte der Richtlinientext (Art. 1 Abs. 2 IED) korrekt umgesetzt werden. Daher sollte auch die weitere Formulierung angepasst werden:

„ - der integrierten Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, der kontinuierlichen Verminderung...“

Die in **§ 5 Abs. 1 Nr. 4** und **Nr. 5 BImSchG** neu eingefügten Betreiberpflichten sollten auf IED-Anlagen beschränkt werden, um eine 1:1-Umsetzung der IED zu gewährleisten.

Die in § 5 ergänzten Betreiberpflichten dienen der Umsetzung von Art. 11 Buchstabe f) und fa) IED. Eine Ausweitung der Betreiberpflichten auch auf Nicht-IED-Anlagen ist keine 1:1 Umsetzung der IED und sollte unterbleiben. Es ist europarechtlich nicht notwendig und umweltfachlich nicht geboten, jegliche Verschärfungen der Grundpflichten des Betriebs von IED-Anlagen auch auf die Nicht-IED-Anlagen zu erstrecken.

Anforderungen an das Umweltmanagementsystem

In § 5 sollte die Regelung zum Betrieb des Umweltmanagementsystems aus Art. 14a Abs. 3 UAbs. 1 IED ergänzt werden, wonach der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss.

Damit wird bereits auf Gesetzesebene deutlich gemacht, dass sich der Umfang des UMS an den konkreten Gegebenheiten vor Ort ausrichten muss. Dies entspricht einer 1:1 Umsetzung der Richtlinie und ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Weiterhin muss über branchenspezifische Regelungen pragmatisch entschieden werden. Entsorgungsbetriebe müssen eine gesonderte Zertifizierung nach der Entsorgungsbetriebeverordnung (EfbV) realisieren, um als Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des KrWG zu gelten und u.a. von der Ausnahme der Erlaubnispflicht nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG profitieren zu können. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob ein Unternehmen bereits durch EMAS oder ISO 14001 zertifiziert ist. Entsorgungsbetriebe, die gleichfalls IED-Anlagen betreiben, werden bereits heute im Rahmen der Efb-Zertifizierung für Elemente zertifiziert, die ebenfalls Bestandteil von EMAS oder ISO 14001 sind. Auch diese Unternehmen müssen trotz ihrer bestätigten Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von EfbV und KrWG zusätzlichen Aufwand und Kosten für die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb tragen.

In der Umsetzung würden wir für die Zukunft eine Doppelzertifizierung, ohne dass vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls eine solche rechtfertigen können, haben. Die Betreiber von Entsorgungsanlagen werden dadurch in ihrer Berufsausübung eingeschränkt und in ihrem Grundrecht nach Art. 12 GG verletzt. Es ist daher erforderlich, die EMAS- und ISO 14001-Zertifizierungen sowie vergleichbare Managementsysteme als Zertifizierungsstandards i.S.d. IED-Umsetzung anzuerkennen.

Eine Zertifizierung nach EfbV für IED-Anlagen setzt die Prüfung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen voraus. Die materiellen Voraussetzungen der §§ 3-10 EfbV (Anforderungen an die Betriebsorganisation, an personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung, Zuverlässigkeit und Sachkunde der verantwortlichen Personen u.a.) müssen zwingend erfüllt werden. Gleiches gilt für EMAS. Die Zertifizierungsvoraussetzungen nach KrWG/EfBV umfassen branchenspezifisch die EMAS oder ISO 14001 Prüfungspunkte. Es gibt somit keine vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls, die eine zusätzliche Zertifizierungspflicht zur EfbV zweckmäßig erscheinen lassen.

Eine Prüfung und Anpassung im Sinne einer pragmatischen nationalen Umsetzung der europäischen Rechtslage ist daher zwingend geboten.

Angemessene und verhältnismäßige Übergangsfristen sicherstellen

Die IED verlangt gemäß Artikel 3 Compliance mit den BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von vier Jahren nach deren Veröffentlichung, dies gilt auch für Bestandsanlagen. In den letzten Jahren wurde dieser Zeitraum allein bei der Umsetzung in allgemein bindenden Vorschriften (Rechtsverordnung oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften) oftmals kaum eingehalten oder sogar überschritten (Bsp. 17. BImSchV zur Umsetzung Waste Incineration BREF; Anpassung Anhang 23 und 27 AbwV zur Umsetzung Waste Treatment und Waste Incineration BREF).

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist muss explizit ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang lehnen wir die Vorschläge zur Neuregelung des **§ 12 Abs. 1a** und den Verweis in dem neuen **§ 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG** ab.

2. 4. BImSchV (Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen)

Abgleich mit der ErsatzbaustoffV - Begrifflichkeiten

Durchgängig sollte der verwendete Begriff „Erdaushub“ durch den Begriff „Bodenmaterial“ ersetzt werden, um damit einen begrifflichen Gleichklang zur ErsatzbaustoffV und BBodSchV herzustellen.

Genehmigungsfreiheit ausweiten auf Lagerung und Umschlag

Nach geltendem Recht sind nach § 1 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Nr. 8.11.2.4 mobile (Bauschuttaufbereitungs-)Anlagen, die weniger als ein Jahr am selben Standort betrieben werden und ausschließlich am Einsatzort angefallenes Material behandeln, genehmigungsfrei. Dies sollte mindestens beibehalten werden.

Darüber hinaus soll die für die Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen eingeräumte Genehmigungsfreiheit für temporäre Anlagen auch auf Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Umschlaganlagen eingeräumt werden. In der Konsequenz sollte **§ 1 Absatz 1 Satz 2** wie folgt gefasst werden:

*„Für die in Nummer 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen, ausgenommen Anlagen zur **zeitweisen Lagerung, zum Umschlag oder Behandlung am Entstehungsort**, gilt Satz 1 auch, soweit sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen.“*

Von Anlagen zur kurzfristigen Zwischenlagerung von Bau- und Abbruchabfällen, die weniger als ein Jahr betrieben werden, gehen regelmäßig keine höheren Gefahren aus als von Anlagen zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen. Insoweit dient die Änderung der Angleichung von Anforderungen.

Nummer 8 ff. Übergangsbestimmung einführen

Aufgrund der umfassenden Umstrukturierung in Kapitel 8 ist eine Übergangsbestimmung einzufügen, die klarstellt, dass die ausschließliche Anpassung/Änderung der Nummerierung die bisherige Klassifizierung der bereits genehmigten Anlagen nicht berührt.

Nummer 8.3.1 Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Nummer 8.3.1 sollte 1:1 formuliert werden wie Nr. 5.3 Anhang 1 der IED.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen in Nummer 8.3.1.1 gehen über die Regelungen der IED hinaus. Nach Nr. 5.3 Anhang 1 IED gilt für Tätigkeiten im Rahmen von Verwertungsmaßnahmen ein Kapazitätsschwellenwert von 75 t pro Tag, nicht von 50 t pro Tag. Europarecht wird hier unnötig verschärft.

Um die Genehmigungstatbestände für Abfallbehandlungen insgesamt übersichtlicher zu gestalten, wird angeregt, die Systematik des Anhangs 1 der IED-RL zu übernehmen und in einem ersten Schritt die Anlagen zu benennen, die nach der IED genehmigungsbedürftig sind. Hierzu sollte eine 1:1 wortwörtliche Übernahme der europäischen Regeln vorgenommen werden. In einem zweiten Schritt könnten dann jeweils die Anlagen aufgenommen werden, die auf nationaler Ebene zusätzlich genehmigungsbedürftig sein sollen, ohne jedoch eine IED-Anlage darzustellen.

Nummer 8.7.2 Anlagen zum Lagern von Abfällen

Die in Nummer 8.7.2 (Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen oder mehr) (alt 8.11.2.4 und 8.14) vorgesehenen bzw. geltenden Bagatellgrenzen von 10 t/d sollten auf die Größenordnung von 100 t/d angehoben werden.

Die geltende Bagatellgrenze von 10 t/d ist wirkungslos und weltfremd, da Anlagen mit solch geringem Durchsatz bzw. geringen Zufuhrmengen in der Praxis nicht vorkommen. 10 t/d entsprechen in etwa der Zuladung eines einzigen 2-achsigen LKWs pro Tag. Bei Lagerkapazitäten von 24.999 Tonnen und 10 t/d würde die Bewirtschaftung eines Zwischenlagers etwa 10 Jahre dauern. Dies bedeutet, die Zahlenwerte sind nicht abgestimmt.

Nummer 8.7.2.2 Anlagen zum Lagern von Abfällen - Inertabfälle

Der verwendete Begriff sollte jeweils wie folgt ergänzt werden:

„Bodenmaterial sowie Bau- und Abbruchabfälle im Sinne der ErsatzbaustoffV und BBodSchV sowie andere Inertabfälle“.

Die ergänzende Formulierung beugt dem Ansinnen vor, beispielsweise Straßenaufbruch wegen Asphaltanteilen oder Bau- und Abbruchabfällen wegen Milligramm-Gehalten an PAK nicht mehr als Inertabfälle einstufen zu wollen.

Nummer 8.7.3 Anlagen zum Lagern von Abfällen

In Nr. 8.7.3.2 sollte folgende Ausnahme aufgenommen werden:

„... ausgenommen Inertabfälle“.

Europarechtlich ist ein Genehmigungserfordernis für die Langzeitlagerung von Inertabfällen nicht vorgesehen.

3. Neu: 45. BImSchV (Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen)

Durch die neu eingeführte 45. BImSchV soll die Verpflichtung zur Einführung von Umweltmanagementsystemen umgesetzt werden. Diese Pflicht soll für genehmigungspflichtige Anlagen gelten, die in Anlage 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit einem E gekennzeichnet sind, sowie für Deponien.

Wie bereits mit Bezug auf unsere Kommentierung zu den geplanten Anpassungen in §5 BImSchG weisen wir auch hier erneut darauf hin, dass die EFB-Zertifizierung für IED-Anlagen ebenso wie die Zertifizierungen nach ISO 14001 oder EMAS als Umweltmanagement ersetzendes Element implementiert werden muss. Da bereits heute die branchenspezifischen Komponenten eines Umweltmanagements bei der Zertifizierung der Entsorgungsfachbetriebe durch die Gutachter verlangt werden, ist dieser Schritt gerechtfertigt und entspräche auch den europäischen Vorgaben. Der Gesetzgeber muss Doppelregulierungen bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht vermeiden, welche keinen Mehrwert darstellen. Auch sollte beachtet werden, dass mit der geplanten Neuerung auf die DAkkS-Prüfer 13.000 IED Anlagen zukommen, welche bis 1.7.2027 ein Umweltmanagementsystem etabliert und auditiert haben müssten. Selbst ohne die Einführung von ISO 14001 oder EMAS, wird die externe Zertifizierung des bis dato internen Audits nach IED zum Pflichtprogramm, das allein ist bereits ein gewaltiger Mehraufwand für Unternehmen, Behörden und Auditoren.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren bedanken wir uns bereits vorab und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

